

## I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen 01/2022 gelten für alle unsere, auch zukünftigen Verkaufsgeschäfte. Andere Einkaufsbedingungen oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die unseren Allgemeine Geschäftsbedingungen entgegenstehen, gelten nur, soweit diesen durch die priwotec GmbH ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.
2. Bei Rahmenvereinbarungen zwischen der priwotec GmbH und dem Auftraggeber gelten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Rahmenvereinbarung wie auch für den einzelnen Abrufauftrag.
3. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen finden nur gegenüber Kaufleuten gemäß § 310 BGB Anwendung.

## II. Angebot, Vertragsschluss, Preisanpassungen

1. Die Angebote der priwotec GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ist ausschließlich unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung ist jedenfalls nicht mehr unverzüglich, wenn uns diese nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.
3. Im Fall von Kostensteigerungen (Material, Personalkosten, Zölle, Energie, wie allgemeine Abgaben, Tarif- und Transportkosten usw.) zwischen Vertragsschluss und Lieferung behält sich die priwotec GmbH eine angemessene Preisanpassung vor. An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen sind wir nicht gebunden.

## III. Preise, Mindestbestellwert, Mehr- oder Minderlieferung

1. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Preise in Euro festgesetzt und der Auftraggeber hat seine Zahlungen in Euro zu leisten. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise. Die Preise verstehen sich ab Lager beziehungsweise ab Werk und schließen Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe, Fracht, Zoll, Porto, Verpackung, Versicherung und sonstige Spesen nicht ein. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet; ihre Rücknahme ist ausgeschlossen.
2. Falls nichts anderes vereinbart ist, setzen unsere Listenpreise standardmäßig - ungeachtet vorgesehener Zuschläge - die Lieferung voller Originalverpackungen voraus. Die Auf- oder Abrundung auf die nächste Verpackungseinheit bleibt vorbehalten. Die stückzahlgenaue Belieferung ist möglich. Preislistenartikel werden zu den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet.
3. Das Recht der Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% der gesamten Bestellmenge gegen Anpassung des Kaufpreises, insbesondere bei Sonderteilen, bleibt vorbehalten.

## IV. Zahlungsbedingungen, vorzeitige Fälligkeit

1. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und unbeachtlich der Lieferung der Ware ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir Skonto von 2%, es sei denn, der Käufer befindet sich mit weiteren Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber im Zahlungsverzug. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und gutgeschrieben wird.
2. Die Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich widerspricht.
3. Die priwotec GmbH behält sich das Recht vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse zu leisten. Dies gilt insbesondere für Aufträge aus dem Ausland und Neukunden.
4. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit unserer Forderungen zur Folge. Wir setzen den Besteller hiervon schriftlich in Kenntnis. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf Kosten des Auftraggebers.

## V. Liefertermin, Kauf auf Abruf

1. Liefertermine und -fristen verstehen sich stets als voraussichtlich, auch wenn dies nicht besonders erwähnt ist.
2. Eine nur der Dauer nach bestimmte Leistungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem eine Einigung über sämtliche Details des Auftragsinhaltes erzielt wird, frühestens mit der Annahme des Auftrages durch die priwotec GmbH, jedoch nicht vor Beibringung aller vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Musterfreigaben, Genehmigungen, Freigaben, Klärung sämtlicher mit dem Vertragsgegenstand verbundenen technischen Fragen und nicht vor Eingang einer etwa vom Auftraggeber zu leistenden Anzahlung.
3. Die Lieferverpflichtung und die Lieferfrist der priwotec GmbH unterliegen dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
4. Bestellungen auf Abruf werden nur mit Abnahmefristen angenommen. Ist die Abnahmefrist nicht genau bezeichnet, endet sie 12 Monate nach Vertragsschluss nach dem von uns bestätigten Erst-Liefertermin. Dabei ist die Ware in ungefähr gleichen Monatsmengen abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, steht es der priwotec GmbH frei, fertiggestellte Lieferungen ohne weiteren Bescheid auszuliefern oder auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Außerdem ist die priwotec GmbH berechtigt, dem Auftraggeber eine Nachfrist zur Abnahme zu setzen, verbunden mit der Androhung, dass die priwotec GmbH die Abnahme der Ware im Falle des fruchtlosen Fristablaufes ablehnt. Verstreicht die Nachfrist dann fruchtlos, ist die priwotec GmbH berechtigt, unter Ankündigung ihrer Lieferverpflichtung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der Lieferung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Geraten wir in Lieferverzug, muss der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist er berechtigt, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Der Auftraggeber darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Schadenersatzansprüche statt der Leistung oder neben der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

## VI. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

1. Die Wahl der Versandart und des Versandweges erfolgt nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung durch die priwotec GmbH. Wir werden uns bemühen, Wünsche und Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung – gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Der Versand erfolgt ab Werk und geht stets, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
3. Verpackungen wählen wir ohne besondere schriftliche Vereinbarung nach bestem Ermessen. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nehmen wir nicht zurück – ausgenommen sind Paletten. Der Auftraggeber hat für die Entsorgung der Verpackung, welche in sein Eigentum übergeht, auf eigene Kosten zu sorgen.
4. Wenn versandfertig gemeldete Ware nicht vereinbarungsgemäß abgerufen wird oder ohne unser Verschulden der Transport dauernd oder zeitweise unmöglich ist, wird der Kaufpreis gleichwohl fällig. Wir sind dann berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern. In diesem Fall sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Monat, beginnend mit einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5 %, jedoch höchstens 5 % des Vertragswertes der nicht angenommenen Ware vom Auftraggeber zu verlangen, sofern nicht der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

## VII. Lieferumfang und Lieferverzug

1. Die priwotec GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten. Der Auftraggeber kann solche nicht verlangen, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
2. Der Auftraggeber hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind der priwotec GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.
3. Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt einschließlich gesetzlicher Fahrverbote aufgrund Smog- oder Ozonalarm, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Maschinenausfall, Materialmangel oder ähnlicher Ereignisse bei uns oder unseren Zulieferern entbinden uns während ihrer ganzen Dauer und auch hinsichtlich

der Folgeerscheinungen von der Einhaltung eingegangener Lieferungsverbindlichkeiten und berechtigen die priwotec GmbH nach deren Wahl zum Vertragsrücktritt, ohne dass jedoch der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt wäre; irgendwelche Ansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung, gleich aus welchem Grunde, sind ausgeschlossen. Sofern Verzögerungen im vorbezeichneten Sinne mehr als drei Monate andauern, ist der Auftraggeber unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche berechtigt, nach Setzung einer weiteren, mindestens vierwöchigen Nacherfüllungsfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht beschränkt sich dabei auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, der Auftraggeber hat an dem erfüllten Teil des Vertrages kein Interesse mehr.

4. Die Leistung der priwotec GmbH gilt als erfüllt, wenn die Ware vertragsgemäß in deren Werk versandbereit steht und die Versandbereitschaft an den Auftraggeber mitgeteilt ist, außerdem, wenn sie vertragsgemäß das Werk der priwotec GmbH verlässt. Falls die Lieferung sich aus vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen verzögert, gilt die Lieferfrist bei Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Vereinbarte Fristen und Termine und auch der ohne eine solche Vereinbarung geltende Lieferzeitpunkt/Lieferzeitraum verlängern bzw. verschieben sich um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

## VII. Gewährleistung und Mängelrügen

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
2. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich – auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreit den Auftraggeber nicht von der eigenen Prüfung unserer Erzeugnisse auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke und Verfahren. Sollte dennoch eine Haftung unsererseits in Frage kommen, so leisten wir Ersatz nur in gleichem Umfang wie bei Qualitätsmängeln.
3. Verzichtet der Auftraggeber im Falle der vereinbarten Erstbemusterung auf eine ausdrückliche Freigabe oder erfolgt diese nicht, so gelten die auf die Erstbemusterung erfolgte Bestellung oder der Lieferabruf als Freigabe. Entsprechen die von uns gelieferten Produkte qualitativ dem freigegebenen Erstmuster, so gelten sie als vertragsgemäß.
4. Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Anlieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn die priwotec GmbH nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die gelieferte Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Auf Verlangen der priwotec GmbH ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die priwotec GmbH zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die priwotec GmbH die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
5. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Ware vor, ist die priwotec GmbH innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die priwotec GmbH aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die priwotec GmbH wahlweise Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die priwotec GmbH bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser

Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die priwotec GmbH gehemmt.

6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der priwotec GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

7. Mängelrügen berechtigen vor endgültiger Anerkennung nicht zur Zurückhaltung der zugehörigen Rechnungsbeträge.

## IX. Haftung

Schadenersatzansprüche wegen Verletzung einer außervertraglichen Pflicht (Haftung aus Delikt) oder wegen Verschuldens bei oder im Vorfeld des Vertragsschlusses (culpa in contrahendo) sowie aus sonstigen Rechtsgründen, insbesondere der Verletzung allgemeiner Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) oder sonstiger Vertragspflichten (§ 280 Abs. 1 BGB), soweit es sich nicht bereits um Gewährleistungsansprüche handelt, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Insbesondere haften wir bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den nach Art des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Der Haftungsschluss für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden, welche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren oder Garantien sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betreffen.

## X. Eigentumsvorbehalt

1. Die von der priwotec GmbH gelieferte Ware (im Folgenden: „Vorbehaltsware“) bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher bestehender oder künftig entstehender Forderungen, die uns aus irgendeinem Rechtsgrund aus der laufenden Geschäftsbeziehung und/oder dem konkreten Kaufvertrag gegenüber dem Auftraggeber zustehen, unser Eigentum.
2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Käufer ist außerdem verpflichtet, auf Verlangen der priwotec GmbH, uns jederzeit über den Zustand der Ware Auskunft zu geben und den Aufbewahrungsort der Ware mitzuteilen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern und/oder zu verarbeiten, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpflichtungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.
4. Gerät der Auftraggeber mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt das einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse. Die bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab, gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die priwotec GmbH nimmt die

Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugs-ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls ist er verpflichtet, auf Anforderung die Anschriften der Abnehmer und die Höhe der Forderungen mit Rechnungsanschriften mitzuteilen. Der Auftraggeber bevollmächtigt uns ausdrücklich, dem Abnehmer nach unserem Ermessen von der Abtretung Kenntnis zu geben.

5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Auftraggebers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Auftraggeber und wir uns einig, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Auftraggeber für uns. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware, allerdings mit der Einschränkung, dass der Auftraggeber Forderungen Dritter lediglich in der Höhe an uns abtritt, als wir Miteigentum entsprechend dem zuvor Gesagten erworben haben.

6. Die priwotec GmbH verpflichtet sich, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

## XI. Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber die Kosten der Erstellung von Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen. Erst mit voller Bezahlung werden diese Eigentum des Bestellers. Die Übergabe der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen an den Auftraggeber wird hierbei durch unsere Aufbewahrungspflicht ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Auftraggebers und von der Lebensdauer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen sind wir bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitz der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen berechtigt. Auftraggeber eigene Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen werden als Fremdeigentum des Bestellers von uns gekennzeichnet und auf Verlangen des Bestellers von uns versichert. Für den Fall der Herausgabe der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen und damit verbundenem Know-how Transfer haben wir einen Anspruch auf einen angemessenen finanziellen Ausgleich.

2. Stellt der Auftraggeber uns eigene Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen leihweise zur Verfügung, beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Auftraggeber. Unsere Verpflichtungen erlöschen nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung, wenn der Auftraggeber die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen nicht abholt. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückzugeben. Solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen zu.

## XII. Weitergabe von Informationen des Bestellers

Die priwotec GmbH ist berechtigt, Informationen aller Art, die wir von dem Auftraggeber zur Beschaffung der Ware zur Verfügung gestellt bekommen, wie Muster, Teilezeichnungen, Modelldaten und dergleichen, soweit sie nicht ausdrücklich mit dem Vermerk „geheim“ oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet sind, unseren

Vorlieferanten zugänglich zu machen, sofern dies zur Erfüllung des jeweiligen Liefervertrages erforderlich ist.

## XIII. Compliance

Sowohl der Auftraggeber, wie auch wir, sind verpflichtet, bei Ausübung des Vertragsverhältnisses die geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten sowie alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Rechtsverletzung oder Bestrafung ihrer Mitarbeiter oder dritter Personen wegen Delikten gegen das Eigentum (Untreue, Betrug), Straftaten gegen den unlauteren Wettbewerb oder wegen Korruption (Bestechung oder Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit oder Vorteilsnahme oder ähnliches) führen können.

## XIV. Erfüllungsort

Sofern nichts anders vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung sowie sonstiger Leistungen unser Geschäftssitz in Friedberg.

## XV. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CSIG).

2. Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, Ansprüche aus Scheck- und Wechselklagen sowie alle sonstigen sich aus dem Geschäft ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Friedberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, die für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gerichte anzurufen.

## XVI. Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Mit Entstehung der Geschäftsverbindung verarbeiten und speichern wir personenbezogene Daten, die für die Durchführung der Geschäftsverbindung, insbesondere Bestellabwicklung und Vertragserfüllung erforderlich sind, nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), hier insbesondere gemäß Art. 6 Abs. 1 b) oder c) DSGVO anderenfalls, sofern uns die Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung vorliegt.

2. Bei kreditorischen Risiken übermitteln wir personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Mailschrift, Angaben zum Unternehmen und gegebenenfalls Vertrags- und Forderungsdaten) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Prüfung auf Zustellbarkeit der angegebenen Anschrift und zum Zweck der Inkassobearbeitung an die IHD Gesellschaft für Kredit und Forderungsmanagement mbH, Augustinusstr. 11 B, 50226 Frechen, und gegebenenfalls an weitere kooperierende Wirtschaftsauskunfteien. Die Rechtsgrundlage dieser Übermittlung sind Art. 6 I b DSGVO und Art. 6 I f DSGVO.

Übermittlungen auf der Grundlage des Art. 6 I f DSGVO erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz der personenbezogenen Daten erfordern, überwiegen.

## XVII. Sonstiges

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ersetzt.

2. Etwasige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die priwotec GmbH; dies gilt auch für eine Abweichung von dem vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.

3. Rechtserhebliche Willenserklärungen wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadenersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Stand: 01.Januar 2022